

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz)

Vom Volke angenommen am ...

I.

Das Gesetz über die Förderung der Krankenpflege vom 2. Dezember 1979 wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz)

Art. 1

¹ Der Kanton fördert durch Beratung, Koordination und Gewährung von Beiträgen eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche medizinische Versorgung, Pflege sowie Betreuung von Kranken, Langzeitpatienten und betagten Personen.

² Das Recht des Patienten auf freie Spital- und Heimwahl bleibt gewährleistet.

Art. 1a

Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz und den dazugehörigen Verordnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieser Erlasse nichts anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

Art. 3 Abs. 1, lit. a, d und e

¹ Der Kanton unterstützt:

- a) den Bau, die Einrichtungen und den Betrieb von anerkannten Spitälern, von stationären Angeboten zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen sowie von Schulen des Gesundheitswesens;
- d) die Einrichtungen und den Betrieb von anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung;

- e) die anerkannten Institutionen der Mütter- und Väterberatung- und Säuglingspflege;

Art. 7 Abs. 1 lit. b

¹ Beitragsberechtigt sind folgende Institutionen:

- b) die anerkannten Trägerschaften von stationären Angeboten zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen.

Art. 9 Abs. 1

¹ Alle Gemeinden richten, solange die Trägerschaften nicht auf Beitragsleistungen der Gemeinden verzichten, Beiträge aus:

- a) an den Betrieb der vom Kanton gemäss Artikel 7 litera a und litera e dieses Gesetzes unterstützten Spitäler und Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung;
- b) an den Bau und die Einrichtungen der vom Kanton gemäss Artikel 7 litera a und litera b dieses Gesetzes unterstützten Spitäler und stationären Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen.

Art. 10

Rückerstattung

¹ Wird eine vom Kanton mit Baubeiträgen unterstützte Institution ihrer Zweckbestimmung entzogen, sind für jedes bis 25 Jahre seit der Beitragsgewährung fehlende Jahr vier Prozent des ausgerichteten Beitrages zu erstatten.

² Für Rückforderungen besteht ein gesetzliches, den eingetragenen Belastungen nachgehendes Pfandrecht des Kantons gemäss Artikel 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das Pfandrecht ist im Grundbuch einzutragen.

Art. 15

Aufgehoben

IV. Beiträge an Angebote für die Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen sowie an Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung

Art. 20

Zuständigkeit
a) Gemeinden

¹ Die Gemeinden sorgen für:

- a) ein ausreichendes stationäres Angebot für Langzeitpatienten und betagte Personen;
- b) ein ausreichendes Angebot an Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung.

² Sie erstellen eine regional abgestimmte Bedarfsplanung.

³ Die Regierung kann nach Anhören der Gemeinden Planungsregionen bezeichnen und die Gemeinden verpflichten, sich einer Planungsregion anzuschliessen.

Art. 20a

¹ Die kantonalen Psychiatrischen Kliniken sind für die Pflege und Betreuung von Psychogeriatricpatienten zuständig, sofern dies Art und Schwere ihrer Erkrankung und Behinderung erfordern. b) Kanton

² Sie leisten Unterstützung bei der klinikexternen Betreuung von pflegebedürftigen Personen mit psychischen Störungen.

Art. 21

¹ Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Renovationen und Einrichtungen von Alters- und Pflegeheimen und Pflegegruppen sowie für den Kauf von betriebsnotwendigen Grundstücken und Gebäuden einen Beitrag von 50 Prozent. Bei Angeboten von kantonaler Bedeutung gewährt der Kanton einen Beitrag bis zu 100 Prozent. Investitionsbeiträge
a) Grundsatz und Höhe

² In begründeten Fällen wird anstelle eines Baubeitrages ein jährlicher Beitrag an die anrechenbaren Mietkosten ausgerichtet. Massgebend ist der Subventionssatz für Bauten.

³ An die Kosten der baulichen Anpassung von bestehenden Wohnungen für den Betrieb von Pflegegruppen und deren Einrichtung gewährt der Kanton einen Pauschalbetrag.

⁴ Der Beitrag an die anrechenbaren Einrichtungskosten der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung beträgt 30 Prozent.

⁵ Die Artikel 13 und 14 gelten sinngemäss.

Art. 21a

¹ Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist die Anerkennung des Angebotes durch die Regierung. b) Beitragsvoraussetzungen

² Die Anerkennung wird gewährt wenn,

- a) das Angebot der kantonalen Rahmenplanung entspricht;
- b) das Projekt eine zweckmässige Pflege und Betreuung gewährleistet und baulich einwandfrei ist;
- c) bei Pflegegruppen die Unterstützung durch ein Alters- und Pflegeheim oder durch einen Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung sichergestellt ist;
- d) eine zweckmässige und wirtschaftliche Betriebsführung gewährleistet ist.

Taxen	<p>Art. 21b</p> <p>¹Die Regierung legt für vom Kanton mit Beiträgen unterstützte Angebote zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen nach Leistungsumfang abgestufte Maximaltarife fest.</p> <p>²Die Maximaltarife sind grundsätzlich so zu bemessen, dass sie von den Bezüglern von Ergänzungsleistungen aus ihren maximal anrechenbaren Einkünften finanziert werden können.</p> <p>³Die Regierung legt die anrechenbaren Einkünfte fest.</p> <p>⁴Leistungserbringer dürfen für gleiche Leistungen von Bewohnern ohne Ergänzungsleistungen nicht höhere Taxen verlangen als von Bezüglern von Ergänzungsleistungen.</p> <p>⁵Die den Bezüglern von maximalen Ergänzungsleistungen in Rechnung gestellte Taxe darf nicht höher sein als deren anrechenbare Einkünfte.</p>
Betriebsbeiträge	<p>Art. 21c</p> <p>¹Der Kanton gewährt den Trägerschaften von Angeboten zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Patienten Beiträge für:</p> <p>a) Bezüglern von maximalen Ergänzungsleistungen in der obersten Pflegestufe;</p> <p>b) nachgewiesen ausserordentlich pflegeaufwendige Bewohner.</p> <p>²Die Regierung legt die Beiträge fest.</p>
Innovationsbeiträge	<p>Art. 21d</p> <p>Der Kanton kann neue Modelle für die ambulante, teilstationäre und stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen während einer befristeten Versuchsphase finanzieren, sofern eine qualifizierte Wirkungsbeurteilung gewährleistet ist.</p>
Beiträge an Organisationen	<p>Art. 21e</p> <p>¹Der Kanton kann in Berücksichtigung des öffentlichen Interesses kantonalen oder regional tätigen gemeinnützigen privaten Organisationen Beiträge zur Förderung der Altershilfe gewähren.</p>
Änderung und Aufhebung von Erlassen	<p>Art. 47</p> <p>Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">1. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. Dezember 1979</p> <p>Art. 6 Abs. 2 lit. a</p> <p>³Das Departement ist insbesondere zuständig für:</p>

- a) die Aufsicht über die Spitäler, Kliniken und Heilbäder, die stationären Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen, die Institutionen der häuslichen Pflege und Betreuung, die medizinische Institute, die Laboratorien, die Ausbildungsstätten für Krankenpflegerberufe und andere Berufe des Gesundheitswesens sowie über die Berufsausübung von Personen, die Berufe des Gesundheitswesens ausüben;

Art. 12 Abs. 3

²Sie überwachen insbesondere die Umwelt- und Wohnhygiene, treffen Massnahmen gegen allgemein gesundheitsgefährdende und gesundheitsschädliche Beeinträchtigungen, besorgen das Friedhof- und Bestattungswesen und sorgen für stationäre Angebote für die Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen, die häusliche Pflege und Betreuung, die Mütter- und Väterberatung, die Säuglingspflege, den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst.

Art. 19bis

Aufgehoben

V. Angebote zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen sowie zur häuslichen Pflege und Betreuung

Art. 28a

Angebote zur Pflege und Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen bedürfen einer Bewilligung des Departementes. Die Regierung kann Ausnahmen festlegen.

Bewilligungspflicht

Art. 28b

¹Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a) die Anforderungen an eine ausreichende und fachlich qualifizierte Pflege und Betreuung in räumlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht erfüllt sind;
- b) bei stationären Angeboten die Pflege und Betreuung auch bei steigender Pflegebedürftigkeit gewährleistet ist;
- c) das Leistungsangebot den Qualitätsvorgaben des Kantons entspricht;
- d) Alters- und Pflegeheime über eine Ombudsperson verfügen;
- e) die finanziellen Verhältnisse ausgewiesen und von einer unabhängigen Revisionsstelle geprüft werden.

Bewilligungsvoraussetzungen, -entzug

²Die Bewilligung ist zu befristen.

³Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder bei stationären Angeboten die vom Kanton festgelegten Maximaltarife überschritten werden.

⁴Die Bewilligungsinstanz kann jederzeit die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen überprüfen.

Art. 28c

Bewilligungs-
erneuerung

Die Erneuerung der Bewilligung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Art. 28d

Aufzeichnungen

Die für die Pflege und Betreuung verantwortlichen Personen haben für jede pflegebedürftige Person Aufzeichnungen zu machen, welche das Wesentliche über die Pflege und Betreuung enthalten. Die Aufzeichnungen sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren.

VI. Medizinalpersonen

VII. Andere Berufe des Gesundheitswesens

VIII. Rechtspflege und Gebühren

Art. 55

Bewilligungs-
voraussetzungen

Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bestehende Angebote zur Pflege und Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen haben innerhalb eines Jahres die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Artikel 28 b zu erfüllen.

2. Gesetz über die Förderung von Altersheimen vom 9. Oktober 1960

Aufgehoben

Art. 48

Übergangs-
bestimmungen
c) Baubeiträge

Bei Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie Renovationen von regionalen und kommunalen Alters- und Pflegeheimen, von Pflegegruppen sowie von betreuten Alterswohnungen, bei denen die Beurteilung der Grundlagen (Phase I) vor dem In-Kraft-Treten der neuen Bestimmungen abgeschlossen wurde, werden Baubeiträge nach bisherigem Recht ausgerichtet.

Art. 49

¹Der Kanton übernimmt während höchstens fünf Jahren nach Inkraft-Treten der neuen Bestimmungen 50 Prozent des Defizites der engeren Betriebsrechnung der anerkannten Pflegeheime und Pflegeabteilungen in Spitälern. Die Regierung legt den anrechenbaren Aufwand und Ertrag pro Pflergetag fest.

b) Betriebs-
beiträge

²Die Bestimmung von Artikel 19 gilt sinngemäss.

³Der Betriebsbeitrag des Kantons wird nur gewährt, wenn den Leistungsbezügern die vom Kanton festgelegten Maximaltarife verrechnet werden.

Art. 50

Bisheriger Artikel 47

Art. 52

Aufgehoben

II.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Teilrevision.